

riert, was von dem Herrn über unser bekhandte Spenigkheit gegen denen von Dietiken [Streit wegen des Weidgangs]² weithers In den einen und anderen weg seige verhandlet worden.

Da nun hetten wir von Herzen mögen wünschen, dass dises Geschefft dahin were verleithet, dass wir bei dem heiteren und Claren buchstaben, unser so authentischen und ohnwidersprechenlichen uralten verbriefften Rechtsamen und Possess hetten mögen verbleiben, oder das es durch mittel unsers hochehrenden Herrn nachmahlen dahin gebracht und wir bey unserem alten Harkhommen gehandhabet und geschützt wurdend, wie dan wir zu unserem ... Herrn ... nit allein das gute vertrauwen getragen, sondern nachmahlen umb die so gebührende willfahung fründtflysig wöllen gebetten haben".

Sollte indessen wider Verhoffen ihr Recht nicht geschützt werden, müssten sie "den ganzen Handel an syn gehörig Orth appellando ... züchen".

1) In der Adresse wird er fälschlicherweise Johann Heinrich genannt.

2) s. AH 45/46

Original, mit Siegel - AH 44, 236-237 - Blatt 236^V und 237^R leer

123

1658

"GRUNDTLICHER BERICHT UNDT WIDERLAG ETTWELCHER UNBEGRUENDTER JHR FUERSTL. GNADEN HERREN NUNTIO APOSTOLICO [FEDERICO BORROMEO] VON DEN HERREN [LANDAMMANN UND LANDRAT] VON SCHWITZ ZUOGELEGTEN KLAGTEN [IN SACHEN ZWYER-HANDEL]"

s. AH 8/135

Abschrift des mit dem gleichen Titel versehenen Druckwerkes (o.O.u.J.)
vgl. Haller/Bibliothek V 1206 - Heft ca. 21 x 17 cm
AH 44, 239 bis 248 - Blatt 239^V und 248^V leer